Neues Wiener Tagblatt Abend 13./VII. 1916

II

115

Die neuen Schutzmaßnahmen.

Der vollbedruckte Teil der deutschen Notenseite enthält in der Mitte den deutschen Notentext samt Firmazeichnung der Bank in folgender Anordnung:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

zehn Kronen

in gesetzlichem Metallgelde.

Wien, 2. Jänner 1915.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

Popovics,
Gouverneur.

Schoeller,
Generalrat.

Schmid,
Generalsekretär."

Unter dem Notentext erscheinen in ovaler guillochierter Rosette ein Knabenidealkopf, links und rechts davon stehende rechteckige Hochvignetten, von welchen die linke oben den kaiserlich österreichischen Adler, die rechte oben die Ziffer „10" und beide in der Mitte und unten je eine guillochierte Rosette in weißen Linien auf dunklem Grunde tragen, die miteinander durch Ornamente verbunden sind.

Das Notenbild ist in blauer Farbe gedruckt.

Der Untergrund ist buntfarbig, stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar, welcher abwechselnd aus der Ziffer „10" und einem rhombischen vierzackigen Sterne besteht.

Das äußerste rechte Viertel der Note trägt in einem guillochierten, schmalen Rahmen buntfarbig die Wertbezeichnung in acht Landessprachen, und durch eine Guillocherosette getrennt, die Strafbestimmung:

„Die Nachahmung der Banknoten wird gesetzlich bestraft."

Oberhalb dieses Rahmens ist die Nummer, unterhalb die Serie in schwarzer Farbe angebracht.

Auf der ungarischen Seite sind sowohl die Zeichnung des Notenbildes als auch der Untergrund buntfarbig.

Das äußerste linke Viertel der Note zeigt in blauer Farbe das von einem Ornament umgebene Wappen der Länder der ungarischen, heiligen Krone, darüber links und rechts die Ziffer „10" und unter dem Wappen eine Vignette mit der Wertbezeichnung „TIZ KORONA" weiß auf blauem Grunde.

Oben rechts hievon steht die Wertbezeichnung:

Tiz Korona

in einer rechteckigen, guillochierten Vignette in weißer Schrift auf dunklem Grunde, darunter der ungarische Notentext.

* * *

Umwechslung der alten Noten.

Die nachstehende Kundmachung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank nebst dem Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 10 Kronen vom Jahre 1915 wird mit dem Beifügen verlautbart, daß in ihrem Aussehen willkürlich veränderte Banknoten (§ 4 des Normales) von der Annahme in Zahlung oder Verwechslung bei den Kassen und Bank in Wien zu übernehmen und hierüber Bezeichnisse zu erteilen. In gleicher Weise sind überhaupt alle Banknoten zu behandeln, deren Echtheit im ganzen oder rücksichtlich einzelner (zum Beispiel überklebter) Teile zweifelhaft erscheint.

§ 4. Unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hiedurch für den allgemeinen Verkehr in der österreichisch-ungarischen Monarchie unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen versehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampiglierten, mit Schriftzeichen perforierten oder sonst in ihrer äußeren Form irgendwie abgeänderten Banknoten werden, wenn bezüglich ihrer Echtheit kein Zweifel besteht, von den Bankanstalten gegen Vergütung der Fabrikations- und Manipulationskosten von 10 Heller per Stück in Zahlung, respektive zur Umwechslung angenommen.

Teilvergütung beschädigter (defekter) Banknoten.

§ 5. Beschädigte Banknoten, an welchen einzelne Teile der Zeichnung, des Schriftfeldes oder des Randes fehlen, werden nur mit jenem Betrag eingelöst, welcher auf die unversehrt vorhandenen Teile der Banknote entfällt. Banknoten, welche derart beschädigt sind, daß nur auf einer Seite (der deutschen oder der ungarischen) einzelne Teile des Gesamtbildes fehlen, sind so zu behandeln, als ob diese Teile auf beiden Seiten der Banknote abgängig wären.

§ 6. Behufs Bemessung der Vergütung für beschädigte Banknoten zu 10 K. wird das Format der Banknoten in 100 gleiche Felder geteilt.

Die Einteilung der Banknoten in diese Felder geschieht durch Auflegen auf Netze, welche dem Format der Banknote zu 10 K. genau entsprechen und durch horizontal und vertikal gezogene Linien in je zehn gleichweite Abstände geteilt sind, wodurch 100 gleichförmige 15 Millimeter breite und acht Millimeter hohe viereckige Felder gebildet werden.

§ 7. Jedes Feld, dessen Raum durch die auf das Netz gelegte Banknote zu 10 Kronen nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit zehn Heller zu berechnen, welche von dem ganzen Nominalbetrage der Note in Abzug zu bringen sind. Fehlende Teile, welche an den Berührungspunkten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht mit den für die einzelnen Felder entfallenden Teilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrag in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Teilen zusammengenommen entspricht.

§ 8. Banknoten, welche von Parteien in bereits durchschlagenem Zustand überreicht werden, dann solche Banknoten, aus welchen Streifen herausgeschnitten oder welche aus zwei oder mehreren Streifen zusammengesetzt sind, eignen sich nur dann zur sogleichen Bemessung und Vergütung, wenn kein Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes, beziehungsweise, kein [illegible]

Vornehme Herrenkleider
Wilhelm Skarda
k. u. k. Hofliefeant
Wien, I. Karlmarxstrasse Nr. 37.
Telephon 4138.

Verantwortlicher Redakteur: Oskar Hirsch.
Druck und Verlag: „Steyrermühl"; verantwortlich:

Theater: „Der Weltenbummler." — Raimundtheater: „Der Frauenjägerhut." — Bundestheater im Volkstheater: „Darum geht's denn leicht?" — Johann Strauß-Theater: „Die Glaubensheilerin." — Neues Wiener Bühne: „Unter Verdacht." — Residenzbühne: „Der Regimentspapa." — Theater in der Josefstadt: „Mit Gott." — Apollotheater: „Wacht, hüte mich!" — Intimes Theater: „Erfle Hilfsarbeiten der Kriegin Stolonoff." „Stadtcement." „Ein Romantikbrief." „Das Bleigetöfelgum." „Das Marterhaus-Eden."

Grenzbe Briefen.

Paris, 13. Juli. (Korr.-Bur.) Bonbsbbrie.

Prozentige französische Rente	64.40
Prozentige französische äußere Anleihe	98.90
Prozentige Russen (1906)	88.40
Prozentige Russen (1896)	58.—
Prozentige und Türken	59.40
Prozentige Banque de Paris	1125.—
Prozentige Suez	1190.—
Prozentige Rio Tinto	457.—
Prozentige Lombard	421.—
Prozentige Rio Tinto	497.—